42-641/4/2/6-B 237

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herstellen eines Flachwasserbiotops auf dem Grundstück FlNr. 374, Gem. Niederviehbach, Gewässerfreunde Wörther See e. V.

**Aktenvermerk**

Die Gewässerfreunde Wörther See e. V. planen die Herstellung eines Flachwasserbiotops am Wörther See.

Das Biotop soll eine Wasserfläche von ca. 450 m² – 500 m² aufweisen. Die Fläche wurde bislang landwirtschaftlich genutzt.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung der ersten Stufe hat ergeben, dass das geplante Vorhaben in einem Gebiet liegt, auf dem sich ein Bodendenkmal befindet. Damit liegen bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG vor. Im Rahmen der Prüfung der zweiten Stufe wurden zunächst die Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG geprüft:

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch geeignete Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen bestmöglich vermieden oder minimiert. Für den Fall, das keine archäologischen Funde gemacht werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung eines Bodendenkmals vor. Archäologische Funde Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern können nicht umgekehrt und ausgeglichen werden. Durch die archäologische Begleitung der Baumaßnahme und die eventuell notwendige fachkundige Grabung bzw. Bergung möglicher archäologischer Funde, kann die erhebliche Beeinträchtigung jedoch abgefangen werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler Niederbayern/ Oberpfalz, hat der Planung sowie der Erteilung einer denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis zugestimmt, sofern die Maßnahmen bodendenkmalfachlich vorbereitet, begleitet und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchgeführt wird.

Auch nach Prüfung der zweiten Stufe können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit des Naturraums mit Bodendenkmal betreffen, ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Dingolfing, den 20.05.2020

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid